

Wer darf am Unternehmermodell teilnehmen?

Begriff des „Unternehmers“ im Sinne der Anlage 3 der DGUV Schrift 2 der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse vom 01.01.2011:

Unternehmer	Teilnehmer	Pflichtenübertragung erforderlich
Natürliche Person	Unternehmer selbst	nein
Juristische Person	- gesetzlicher Vertreter (Vorstand/ Geschäftsführer - u. U. einer von mehreren gesetzlichen Vertretern (Meister / Kaufmann)	nein
Natürliche oder juristische Person mit mehreren Betrieben	- Für jeden Betrieb der Betriebsleiter	ja
	- ggf. für einen Einzelbetrieb der Unternehmer selbst	
Natürliche Person ohne ausreichende fachliche Qualifikation (Kaufmann / Handwerkerwitwe)	- Konzessionsträger - Betriebsleiter	Ja

Teilnehmer an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Unternehmermodells

Grundsätzlich muss der Unternehmer persönlich an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Unternehmermodells teilnehmen.

Bei der Auslegung, wer als „Unternehmer“ im Sinne dieser Regelung anzusehen ist, muss von Sinn und Zweck des Unternehmermodells ausgegangen werden. Es ist anzunehmen, dass in Kleinbetrieben der Unternehmer

1. die fachliche Qualifikation besitzt, die erforderlich ist, um die Gefährdungen im Betrieb erkennen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen zu könne.
2. auf Grund der Betriebsgröße noch unmittelbar in das Betriebsgeschehen einbezogen ist und somit auch die notwendigen praktischen Erfahrungen besitzt, um die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen.
3. auf Grund der Organisationsstruktur im Kleinbetrieb auch derjenige ist, der die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen entweder selbst durchführt oder doch unmittelbar anordnet.

Unter diesen Voraussetzungen erscheint es im Kleinbetrieb nicht unbedingt erforderlich, dass der verantwortliche Unternehmer permanent Berater (Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft) zur Seite gestellt bekommt, die ihm zu Fragen des Arbeitsschutzes beraten. Die Teilnahme an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen versetzt den Kleinunternehmer in die Lage, in der Regel auch ohne Beratung die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder zu erkennen, wann vor seinen Entscheidungen z. B. über Schutzmaßnahmen bedarfsgerecht eine betriebsärztliche und/oder sicherheits-technische Beratung nötig ist.

Daraus folgt unmittelbar, dass der Unternehmer persönlich an allen in der Anlage 3 der DGUV Vorschrift 2 genannten Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen muss. Hiervon darf nur in seltenen Ausnahmefällen abgewichen werden.

Wer ist „Unternehmer“ und wer muss am Unternehmermodell teilnehmen?

Im Kleinunternehmen ist der Unternehmer in der Regel eine natürliche Person. In diesen Fällen sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Unternehmermodells in der Regel nur erfüllt, wenn eben diese natürliche Person an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen des Unternehmermodells teilnimmt.

Sofern es sich jedoch bei dem Unternehmer um eine juristische Person handelt, können als „Unternehmer“ im Sinne des Unternehmermodells nur die gesetzlichen Vertreter, die vertretungsberechtigten Organmitglieder (Vorstand) bzw. vertretungsberechtigten Gesellschafter, die allesamt jeweils natürliche Personen sind, als „Unternehmer“ im Sinne des Unternehmermodells angesehen werden.

Sofern bei einem Unternehmen in Form einer juristischen Person mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen existieren (mehrere Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte Gesellschafter), wird es ausreichen, wenn eine dieser natürlichen Personen an den Ausbildungsmaßnahmen teilnimmt. Als Teilnehmer kommt dann nur diejenige natürliche Person in Betracht, die aufgrund ihrer Qualifikation, ihrer Einbindung in den technischen und organisatorischen Betriebsablauf und ihrer intern geregelten Befugnis zur Durchführung der im Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen dafür als geeignet erscheint. Führen z. B. ein Kaufmann und ein Handwerksmeister als gleichberechtigte Geschäftsführer eine GmbH, so können die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Unternehmermodells durch die Teilnahme des Meisters an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen erfüllt werden, da nur er wahrscheinlich bei den technischen Abläufen im Betrieb beteiligt ist und aufgrund seiner Berufsausbildung und Erfahrung in der Lage ist, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen.

Sofern ein Unternehmer aus mehreren selbstständigen Betrieben (z. B. Filialen) besteht, kann der Unternehmer (als Inhaber sämtlicher Betriebe) durch seine alleinige Teilnahme an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen nicht für alle dem Unternehmen angehörende Betriebe erfüllen (eine Ausnahme ist nur für Filialen denkbar, die aufgrund der räumlichen Nähe tatsächlich alle durch den Unternehmer selbst geführt werden). Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz und der DGUV Vorschrift 2 ist jeweils auf den einzelnen Betrieb, nicht auf das Unternehmen abzustellen. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung muss für jeden Betrieb einzeln gewährleistet werden. Deshalb muss für jeden Betrieb eine verantwortliche natürliche Person an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen des Unternehmermodells teilnehmen. Insofern kommen grundsätzlich nur die Betriebsleiter (bzw. Filialleiter, Theaterleiter, etc.) in Betracht. Sofern der Unternehmer selbst auch Leiter einer seiner Betriebe ist, kann er durch die Teilnahme an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für diesen Betrieb die Voraussetzungen des Unternehmermodells erfüllen.

Im Übrigen kommt nur noch eine Ausnahme von der Regel, dass der Unternehmer selbst an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen muss, in Betracht:

Wenn in einem Kleinbetrieb der Unternehmer eine natürliche Person ist, die selbst nicht die o. g. Qualifikation und praktischen Erfahrungen aufweist, kann es sinnvoll sein, eine andere im Betrieb befindliche natürliche Person für die Teilnahme an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen zuzulassen.

Diese Person, die nicht Unternehmer ist, muss die entsprechenden Qualifikationen und Erfahrungen besitzen. Dies setzt jedoch voraus, dass diese andere Person mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung sämtlicher Arbeitgeberpflichten in Bezug auf den Arbeitsschutz für den gesamten Betrieb betraut ist. Diese Person muss also die Verantwortung für den Arbeitsschutz im Betrieb tragen und alle erforderlichen Befugnisse zur Um- und Durchsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen besitzen.

Für Fragen stehen Ihnen die Berufsgenossenschaft unter der Telefon-Nr. 0221 / 3778-2424 gerne zur Verfügung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für ARSIO Unternehmermodellseminare (AGB/zus. Vertragsbedingungen)

Anmeldung

Ihre Anmeldung senden Sie bitte:

per Post: ARSIO GmbH, Huntloser Str. 220, 26203 Wardenburg

per Fax: 04407 – 913 7749

per E-Mail: info@arsio.de

Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Anmeldebestätigung.

Etwa ein bis zwei Wochen vor Seminarbeginn erfolgt eine gesonderte Einladung und die Mitteilung des genauen Veranstaltungsortes (Hoteladresse).

Abmeldung

Bitte beachten Sie, dass mit Ihrer Anmeldung ein Vertrag zwischen Ihnen und der ARSIO GmbH zustande kommt.

Falls Sie sich aus dringenden betrieblichen oder persönlichen Gründen abmelden gilt:

1. Erreicht uns Ihre schriftliche Abmeldung bis **10 Kalendertage vor Kursbeginn**, entstehen Ihnen keine Kosten.
2. Bei einer späteren Abmeldung bis zum Kursbeginn oder gar keiner Abmeldung, wird eine Stornogebühr in Höhe von 150,00 zzgl. MwSt. pro Teilnehmer erhoben (Stornokostenregelung der BG-ETEM).
3. Wird ein/e **geeigneter** Ersatzteilnehmer/in genannt, entstehen keine weiteren Kosten. Ein geeigneter Ersatzteilnehmer/in ist ein weiterer Geschäftsführer, oder eine Führungsperson mit schriftlicher Pflichtenübertragung (Übertragung der Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz nach §13 ArbSchG). **Nicht geeignet sind Familienmitglieder, Angestellte etc. ohne Pflichtenübertragung.**
4. Erscheint ein/e nicht geeignete/er Ersatzteilnehmer/in, oder ein angemeldete/er Teilnehmer/in ohne Geschäftsführer/in bzw. Führungsperson, stellt die ARSIO GmbH die Stornogebühr aus Punkt 2 in Rechnung, da die BG ETEM dann die Kosten für die Schulung der Person nicht übernimmt.
5. Hiermit versichern wir Ihnen, dass sämtliche Personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung der Unternehmermodell Seminare der BG-ETEM gespeichert werden. Die Daten werden ausschließlich zum Abgleich mit der BG-ETEM verwendet und auf keinen Fall an Dritte weitergeleitet. Unser Datenschutzkonzept nach DSGVO ist auf unserer Homepage einzusehen. (www.arsio.de)

Kursabsage

Die ARSIO GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, falls die Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern nicht erreicht wird oder das Seminar wegen Krankheit des Referenten bzw. aus Gründen, die von der ARSIO GmbH nicht zu beeinflussen sind, ausfallen muss.

Bei einer Seminarabsage durch die ARSIO GmbH erhalten Sie weitere Terminvorschläge für einen Nachholtermin; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Gerichtsstand ist 26135 Oldenburg